

**Stellungnahme des. zu dem Entwurf einer
Zweiten Verordnung zur Novellierung der Trinkwasserverordnung**

Stellung nehmender Verband: VUP e.V. Kommentar- Nr.	Fundstelle Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen. Beispiele: § 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a; Anl. 3 Teil II; Begr. zu § 37 Abs. 2. Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.	Änderungsvorschlag Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen durchgestrichen und in rot , Ergänzungen fett und in blau (alles ohne Änderungsmodus).	Begründung des Änderungsvorschlags
1	Gesamtes Dokument	„ Probennahme “ durch „ Probenahme “ ersetzen	In den Normen zur Probenahme wird immer das Wort „Probenahme“ verwendet
2	§ 16 Nr. 2	„Wenn dies durch ein Zertifikat eines für den Trinkwasserbereich akkreditierten Zertifizierers bestätigt wird, so wird vermutet, ... 2. dass ein Verfahren [gemäß dieser Verordnung oder gemäß §§] den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht.“	Der normative Unterschied zwischen akkreditierten Zertifizierungs- und Inspektionsstellen sollte hier beachtet und nochmals geprüft werden, ob und inwieweit (v.a. hinsichtlich der Nr.2) hier für den Trinkwasserbereich akkreditierte Inspektionsstellen ausgeschlossen sind oder nicht. Zum Verständnis hier: https://www.dakks.de/de/inspektionsstellen-din-en-iso-iec-17020.html Durch die Neustrukturierung und Aufteilung des (momentanen) § 17 TrinkwV (a.F.) entsteht hier (in Nr. 2) im Übrigen Unklarheit, welche „Verfahren“ hier gemeint sind bzw. Nr. 2 sich auf die gesamte TrinkwV bezieht. In TrinkwV (a.F.) war die Konformitäts- vermutung auf § 17 Abs. 1-3 (a.F.) bezogen.
3	§ 18 Nr. 2	„...zur Entfernung von unerwünschten Partikeln in der Trinkwasserinstallation...“	Hier steht zu befürchten, dass mit dieser Formulierung Membranfilter nach W 551-2 in der Übergangsphase einer Sanierung wegfallen würden, ebenso wie auch mittlerweile erfolgreich getestete und wissenschaftlich begleitete UF-Technologien, die als Ziel die reine hygienesichere Temperaturabsenkung im PWH-C haben. Es sollte klargestellt werden (z.B. in § 2 oder in

Stellung nehmender Verband: VUP e.V.	Fundstelle Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen. Beispiele: § 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a; Anl. 3 Teil II; Begr. zu § 37 Abs. 2. Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.	Änderungsvorschlag Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen durchgestrichen und in rot , Ergänzungen fett und in blau (alles ohne Änderungsmodus).	Begründung des Änderungsvorschlags
Kommentar-Nr.			
			der Begründung), dass mit dem Begriff „Partikel“ auch Mikroorganismen gemeint sind.
4	§ 31 Absatz 1	„Der Betreiber einer ... hat das Trinkwasser in der Wasserversorgungsanlage durch systemische Untersuchungen nach den in den Absätzen 2 bis 4 genannten Bedingungen und zeitlichen Vorgaben und nach Maßgabe des § 39 auf den Parameter Legionella spec. zu untersuchen, wenn...“	Eine Präzisierung bzw. der explizite Hinweis an dieser Stelle auf § 39 (Untersuchungen nur durch zugelassene Untersuchungsstellen) sollte - ausnahmsweise - hier erfolgen. In der Begründung wird bereits ausgeführt, dass dieser „Legionellen“-§ einen speziellen Adressatenkreis hat, was auch eine explizite bzw. wiederholte Erwähnung des § 39 rechtfertigt.
5	§ 31, ggfs. in Absatz 1 oder neuer Absatz 3	Ausweitung der Untersuchungspflicht auf (dezentrale) Kleinanlagen zur Trinkwassererwärmung in sensiblen Bereichen/Einrichtungen, wie sie z.B. in § 31 Absatz 3 Satz 2 genannt sind.	Im Sinne eines konsistenten und konsequenten Verbraucher- bzw. Gesundheitsschutzes sollte, zumindest in sensiblen Bereichen/Einrichtungen, eine Untersuchungspflicht für Kleinanlagen eingeführt werden, weil nachweislich Auffälligkeiten bzw. ein erhebliches Risiko auch bei solchen Anlagen zu beobachten ist.
6	§ 39 Abs. 1 Satz 2	„Die nach dieser Verordnung erforderlichen Untersuchungen des Trinkwassers einschließlich der Probennahmen dürfen nur von dafür zugelassenen Untersuchungsstellen durchgeführt werden.“ Der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage kann diese Untersuchungen auch in einer eigenen zugelassenen Untersuchungsstelle durchführen.	Grundlegende Voraussetzung für die Erlangung einer Zulassung als Untersuchungsstelle ist gemäß TrinkwV (a.F.) eine Akkreditierung nach ISO/IEC 17025. Eine zentrale normative Maßgabe ist darin das Gebot der Unparteilichkeit bzw. der Grundsatz, dass weder ein Fall der Selbstbewertung noch eine sonstige kommerzielle oder finanzielle Abhängigkeit zwischen Auftraggeber und Untersuchungsstelle, v.a. auch zum Probenehmer besteht. Mit Satz 2, der vermutlich auf Untersuchungsstellen von Betreibern zentraler WVA zielt, wird dieses Gebot

Stellung nehmender Verband: VUP e.V.	Fundstelle Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen. Beispiele: § 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a; Anl. 3 Teil II; Begr. zu § 37 Abs. 2. Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.	Änderungsvorschlag Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen durchgestrichen und in rot , Ergänzungen fett und in blau (alles ohne Änderungsmodus).	Begründung des Änderungsvorschlags
Kommentar-Nr.			
			allerdings untergraben bzw. werden - v.a. durch die unspezifische Formulierung bzw. Adressierung aller Betreiber von WVA - möglichen Konstruktionen „Tür und Tor“ geöffnet. Mit Satz 1 werden - bei Erfüllung der Akkreditierungs- und Zulassungsvoraussetzungen - zugelassene Untersuchungsstellen von Betreibern von WVA bereits adressiert bzw. werden diese nicht ausgeschlossen, weshalb es dieser redundanten Ergänzung in Satz 2 nicht bedarf.
7	§ 39 Absatz 3	„Ein Untersuchungsauftrag muss vom Betreiber der Wasserversorgungsanlage, dem Gesundheitsamt oder der zuständigen Behörde an eine zugelassene Untersuchungsstelle erteilt werden und sich auch auf die Durchführung der Probennahme für die jeweilige Untersuchung erstrecken.“	Grundsätzlich wird die vorgeschlagene präzisierende Formulierung sehr unterstützt. Es sollte noch ergänzend formuliert werden, dass der Auftrag vom Betreiber bzw. der Behörde erteilt werden muss.
8	§ 39 neuer Absatz 5	„ Bei der Beauftragung der zugelassenen Untersuchungsstelle hat der Betreiber der Wasserversorgungsanlage mit Blick die Anzeigepflichten der beauftragten Untersuchungsstelle nach § 53 diese über das zuständige Gesundheitsamt zu informieren. “	Um eine rasche Anzeige von Legionellenbefunden durch die Untersuchungsstelle zu befördern, sollte der Betreiber der Wasserversorgungsanlage die Untersuchungsstelle bereits beim Auftrag über das für die Wasserversorgungsanlage zuständige (im Befundfall zu informierende) Gesundheitsamt informieren.

Stellung nehmender Verband: VUP e.V.	Fundstelle Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen. Beispiele: § 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a; Anl. 3 Teil II; Begr. zu § 37 Abs. 2. Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.	Änderungsvorschlag Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen durchgestrichen und in rot , Ergänzungen fett und in blau (alles ohne Änderungsmodus).	Begründung des Änderungsvorschlags
9	§ 51, neuer Absatz 3	„ Die Erfüllung der Anforderungen nach Abs. 1 und 2 kann der Betreiber [nach Absatz 1 Satz 1] durch [Einbezug/Beteiligung/Beauftragung] einer zugelassenen Untersuchungsstelle oder einer für den Trinkwasserbereich akkreditierten Inspektionsstelle Typ A nachweisen “.	Aus Gründen der Entlastung und Vereinfachung für Gesundheitsämter und die Betreiber, aber auch der Qualitätssicherung, sollten kompetente Stellen wie zugelassene Untersuchungsstellen oder akkreditierte Inspektionsstellen Typ A den Betreiber bei der Erfüllung der Anforderungen nach Absatz 1 und 2 unterstützen (können), und dies in der TrinkwV explizit manifestiert werden.
10	§53 Absatz 2 Nr. 2	„Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Betreibers der betroffenen Wasserversorgungsanlage oder der in seinem Auftrag handelnden Person “	Die Verordnung adressiert bis auf diese Stelle konsequenterweise den „Betreiber“ und seine Pflichten. Eine rechtlich mögliche Vertretung (<u>im Namen des Betreibers</u>) „schwingt“ dabei immer mit und muss nicht nochmals und lediglich an dieser Stelle erwähnt werden. Sofern erforderlich, eignet sich die Begründung oder die Begriffsdefinition in § 2 eher für eine durchgängige Klarstellung in dieser Richtung.
11	§53 Absätze 4 und 5 sowie Folgeverweise v.a. in § 70	Beide Absätze und Folgeverweise v.a. in § 70 ersatzlos streichen.	Die Berichtspflichten der Trinkw-RL adressieren zunächst die Mitgliedstaaten. Mit der Delegation der Berichtspflichten hinsichtlich der „Hausinstallation“ an das UBA in §70 kommt der Verordnungsgeber dieser Pflicht auch nach. Warum nun zugelassenen Untersuchungsstellen, namentlich also auch privatwirtschaftliche Akteure über eine zusätzliche Mitteilungspflicht (neben der Anzeigepflicht nach § 53 Absatz 1) eingebunden bzw. von Rechtswegen dazu verpflichtet werden (können), bleibt offen und ist höchst fraglich.

Stellung nehmender Verband: VUP e.V.	<u>Fundstelle</u> Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen. Beispiele: § 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a; Anl. 3 Teil II; Begr. zu § 37 Abs. 2. Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.	<u>Änderungsvorschlag</u> Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen durchgestrichen und in rot , Ergänzungen fett und in blau (alles ohne Änderungsmodus).	<u>Begründung des Änderungsvorschlags</u>
			<p>Für die Untersuchungsstellen würde diese zusätzliche Mitteilungsverpflichtung an das UBA erheblichen Aufwand bedeuten, der im Übrigen bislang in der Rechtsfolgen schätzung nicht erkennbar ist.</p> <p>Nach unseren Berechnungen dürfte dieser zusätzliche Aufwand zwischen 2,5 und 3 Mio. € für die Einrichtung und zwischen 500.000 und 600.000 € pro Jahr für die jährliche Berichterstattung liegen. Grundlage für diese Berechnungen sind im Übrigen auch Angaben und Erfahrungen von Laboratorien, die am LeTriWa-Projekt von UBA, RKI, etc. teilgenommen haben, das auf freiwilliger Basis und im kooperativen „Studienwege“ bereits den Versuch unternommen hat, eine Risikoeinschätzung (hinsichtlich Legionellen) bei Trinkwasserinstallationen vorzunehmen.</p> <p>Aus der Praxis ist hier anzuführen, dass z.B. nicht jedes LIMS („von heute auf morgen“) eine Aufschlüsselung der Untersuchungsergebnisse nach den geforderten Angaben des §53 Absatz 4 hergibt (da diese nicht unbedingt im „Erkenntnisinteresse“ des Labors liegen). Es müssten entsprechende Programmierungen oder Neuanschaffungen erfolgen, ohne Kenntnis, welche Vorgaben hinsichtlich Format oder (elektronischem) Verfahren das UBA macht.</p>

Stellung nehmender Verband: VUP e.V.	Fundstelle Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen. Beispiele: § 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a; Anl. 3 Teil II; Begr. zu § 37 Abs. 2. Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.	Änderungsvorschlag Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen durchgestrichen und in rot , Ergänzungen fett und in blau (alles ohne Änderungsmodus).	Begründung des Änderungsvorschlags
			<p>Vor allem dann, wenn die Datenübertragung mit Formularen und Formaten geschieht, die zwar für das UBA passend sind, aber nicht mit der Datenstruktur der Labore übereinstimmen, wird der Aufwand für (Um-)Programmierungen und Qualitätssicherungsmaßnahmen und damit auch der personelle Aufwand (zu) groß, wie auch das LeTriWa-Projekt gezeigt hat.</p> <p>Diese nicht verhältnismäßige Mitteilungsverpflichtung nach § 53 Absatz 4 wird auch deshalb abgelehnt, weil kein Versuch erkennbar wird, die Anzeigepflicht nach Absatz 1 (an das Gesundheitsamt) - und die dabei generierten und vorhandenen Daten und Informationen - mit der beabsichtigten Mitteilungspflicht an das UBA nach Absatz 4 durch bundesweit abgestimmte Formate und Vorgehensweisen (z.B. für (elektronische) Übermittlungsverfahren) zu verzahnen.</p> <p>Die in § 70 genannte Frist bzw. Übergangszeit bis 2028 ist deshalb zunächst für Abstimmungen zwischen Bund (UBA), Ländern und den Untersuchungsstellen zu nutzen - ohne bereits jetzt dezidierte materielle Vorgaben und Mitteilungspflichten in der TrinkwV zu verankern. Zu diesem kooperativen Ansatz im Sinne von LeTriWa wird nachdrücklich aufgefordert und dafür ausdrücklich Unterstützung angeboten.</p>

Stellung nehmender Verband: VUP e.V.	Fundstelle Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen. Beispiele: § 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a; Anl. 3 Teil II; Begr. zu § 37 Abs. 2. Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.	Änderungsvorschlag Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen durchgestrichen und in rot , Ergänzungen fett und in blau (alles ohne Änderungsmodus).	Begründung des Änderungsvorschlags
12	(Begründung zu den) Anlagen	„ Untersuchungs- und Probenahmeverfahren “ „ Zum Zwecke der Vereinheitlichung wird nun statt des Worts „Analyse“ das Wort „Untersuchung“ verwendet. “	Die Begründung zu dieser Änderung legt ein Problem offen, wie die Begriffe „Untersuchung“, „Probenahme“ und „Analytik“ zu fassen sind und ob und wie sie in der Verordnung durchgängig konsistent verwendet werden (was momentan nicht der Fall ist). Wir regen deshalb Klarstellungen zu diesen Begrifflichkeiten z.B. in § 2 oder die Streichung dieser Begründung an.
13	Anlage 6 Teil I, Anmerkung 2	„Geruch (als TON) “	Der Klammerzusatz ist zu streichen, da es nur noch einen qualitativen Grenzwert gibt. Hier steht in der Begründung zur Verordnung zum Geruch (als TON): „Die bisherige quantitative Anforderung (TON ≤ 3) wurde gestrichen, da die Vergleichbarkeit der durch akkreditierte Untersuchungsstellen ermittelten qualitativen TON-Ergebnisse derzeit nicht gegeben ist. Es wird daher nur die qualitative Anforderung entsprechend Anhang I Teil C der TW-RL aufgestellt. Der Bezug auf die Parameter der Gruppe A wird entfernt.“
14	Anlage 6 Teil I, Anmerkung 4	„3 300 0 m3/Tag“	Tippfehler, weiter unten im selben Absatz steht korrekt: „3 300 m3/Tag“